

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 351.

Dienstag den 17. December.

1867.

Quittung und Dank.

Die unterzeichnete Kreis-Direction quittirt hiermit abermals dankend über die bei ihr eingegangenen weiteren Liebesgaben für die Abgebrannten zu **Johannegeorgenstadt** und erklärt sich zur Annahme fernerer Beiträge für die Bedürftigen gern bereit. Nicht minder hat man auch der Expedition dieses Blattes für die unentgeltliche Aufnahme der abgelegten Quittungen den gebührenden Dank auszusprechen. — Leipzig, am 14. December 1867.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

500 M von dem Verwaltungsrathe der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft durch Herrn Gottfried hier; 6 M von der hies. Stellmacher-Innung für die abgebrannten Stellmacher in Johannegeorgenstadt; 1 M 10 S bei Gehre's Martins-Schmied am 6. November durch J. G. gef.; 3 M 8 S gef. in der Schule zu Mückern, als Beitrag zur Erbauung eines Schulhauses zu Johannegeorgenstadt; 1 Pac . Sachen sign. W.; 28 M 5 S von der Gemeinde Zudelhäusen gef.; 1 M 16 S Ertrag einer Cigarren-Verloosung zum Besten der Christbescheerung armer Kinder in Johannegeorgenstadt abgeliefert von E. Sch., durch die Exped. des Leipz. Tagebl.; 85 M 6 S 3 G als die Hälfte des Ertrags einer im hiesigen Stadttheater aus Anlaß des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs am 12. December stattgefundenen Festvorstellung.

Sa. 625 M 10 S 8 G und 1 Pac . Sachen

lt. früherer Quittungen: 693 = 12 = 6 = = 46 = = nebst 4 Broden.

Sa. Sarm. 1318 M 23 S 4 G , 47 Pac . Sachen u. und 4 Brode.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

A. Contoführen für Correspondenten. — B. Versendung von telegraphischen Depeschen durch die Post. — C. Briefe mit theilweiser Beförderung durch Estafetten.

A. Contoführen für Correspondenten.

w. Leipzig, 14. Dec. Die Postanstalten können gewissen Correspondenten ein Conto eröffnen über Portogefälle, verpflichtet dazu sind sie nicht.

Die Creditirung erstreckt sich nur auf Monatsfrist, so zwar, daß die Bezahlung für einen jeden Monat längstens bis zum 20. des folgenden Monats erfolgt sein muß.

Gewisse Postgefälle können gar nicht creditirt werden. Dies sind Personengelder, Abonnementsbeträge für Zeitungen und Zeitschriften und Beträge an Baareinzahlungen (Postanweisungen).

Postvorschuße dürfen in das Conto von Privatpersonen auch nur bis zum Betrage von einem Thaler oder zwei Gulden ohne Weiteres eingetragen werden. Uebersteigt der Vorschuß diesen Betrag, so wird derselbe erst dann eingetragen, wenn Empfänger sich schriftlich zur Annahme der Vorschußsendung bereit erklärt hat.

Der betreffende Postbeamte, welcher die Creditirung zu besorgen hat, trägt für seine Person zugleich Gefahr und Vertretung derselben außer in einem gewissen Falle. Dieser Fall findet statt, wenn der Annahmebeamte zugleich die Gefahr der Contoführung zu tragen hat, die Contoführung also nicht Sache eines Privatgehilfen des Vorstehers der Postanstalt ist, die Verantwortlichkeit nicht lediglich auf den Schultern des Vorstehers lastet.

Der Annahmebeamte ist gedeckt, wenn und sobald der Vorsteher von seinem Rechte Gebrauch macht, die Anlegung des Contos für den Correspondenten anzunehmen oder, falls der Annahmebeamte dies Conto dem Correspondenten seinerseits kündigen will, die Fortführung dieses Contos anzubefehlen. Die Gefahr für den monatlich creditirten Betrag wird nunmehr von der Postkasse, vorbehaltlich der vom Vorsteher der Postanstalt zu ertheilenden Rechtfertigung seiner Anordnung übernommen. Der Annahmebeamte ist nur noch insoweit verantwortlich, als er den creditirten Betrag entweder der Hauptkasse der Postanstalt rechtzeitig in Rechnung zu stellen, oder, wenn die Einziehung der creditirten Beträge ohne Vermittelung der Hauptkasse geschieht, persönlich vom Correspondenten einzufordern und bei ausbleibender Zahlung dem Vorstand rechtzeitig darüber Anzeige zu machen hat.

Zahl der Correspondent den creditirten Betrag schließlich nicht, so muß der Vorstand der Postanstalt sich vor der Oberpostdirection rechtfertigen. Die Oberpostdirection hat dann den Fall der obersten Postbehörde zur weiteren Behandlung vorzutragen.

Der Vorsteher einer Postanstalt muß allemal gefragt werden, wenn ein bestehendes Conto einem Correspondenten gekündigt, oder die Anlegung eines neuen Contos zurückgewiesen wird.

Ueber die creditirten Summen werden ein Journal und ein Hauptconto geführt. „Journal über creditirte Porto- und Franco- u. s. w. Beträge“, Hauptconto über creditirte Porto- und Franco- u. s. w. Beträge.“

Es hängt von besonderer Vereinbarung zwischen der Postanstalt und dem Correspondenten ab, ob außerdem die Beträge in ein dem Correspondenten gehörendes, der Postanstalt vorzuliegendes Gegen-Conto eingetragen werden können.

Ist diese Vereinbarung zu Gunsten des Correspondenten erfolgt und gestattet es die Eile des Postbetriebes, ohne Verstärkung der vorhandenen Arbeitskräfte, so haben die Postanstalten auf den Wunsch des Correspondenten in diese Gegen-Contos den Abgangs- resp. Bestimmungsort der portopflichtigen Gegenstände einzutragen.

Bei Post-Expeditionen zweiter Classe ist die Führung des Journals nicht erforderlich.

Die Beaufsichtigung der Conti, der Buchführung über creditirtes Porto u. und beziehentlich unter Zurückgehen auf die Gegen-Conto liegt den Vorstehern der Postanstalten ob.

Einem Postbeamten darf ein Conto bei der Postanstalt niemals gehalten werden.

Obige Bestimmungen gelten wie für das Annahme-, so auch für das Ausgabegeschäft.

Sie sind enthalten in §. 13 der Postdienstinstruction. Abschnitt V. Abtheilung I.

B. Versendung von telegraphischen Depeschen durch die Post.

Die Post reicht den Telegraphenämtern die Hand, indem sie sowohl recommandirte, expresse zu bestellende franco aufgebene telegraphische Depeschen gegen Empfangschein befördert, als auch nicht recommandirte Depeschen annimmt und als gewöhnliche Briefe behandelt, in beiden Fällen aber entweder Einlieferungsscheine ertheilt, oder in Quittungsbüchern Empfang bescheinigt. Nichtrecommandirte Depeschen werden am Bestimmungsorte, soweit sie nicht poste restante adressirt sind, als Expresbriefe behandelt. Sind die Telegraphenstationen mit den Postanstalten vereinigt, so müssen Ersteren ebenfalls Empfangsbescheinigungen ausgestellt werden.

Depeschen sind bei der Beförderung durch die Postanstalten möglichst zu bevorzugen.

Briefe mit Telegrammen müssen von den Postanstalten auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden, bei Tage oder bei Nacht, zur Absendung mit den Posten angenommen werden, es sei denn, daß darüber die zunächst abgehende Post versäumt werden würde.

Die Postanstalt muß in der Regel solche Briefe auch nach der Schluszeit, überhaupt so lange die betreffende Post noch nicht abgegangen ist und die Mitführung ohne Verhinderung für die Post noch zu ermöglichen ist, schlechterdings annehmen und mitgehen lassen.

Ist die betreffende Postarte bereits geschlossen, so muß ein